



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil I – Gesetze

31. Jahrgang

Potsdam, den 15. Dezember 2020

Nummer 34

Bekanntmachung der Zweiten Änderung der Geschäftsordnung des Landtages Brandenburg^{*)}

Vom 15. Dezember 2020

Die Geschäftsordnung des Landtages Brandenburg vom 17. Juni 2020 (GVBl. I Nr. 20), die durch Änderung vom 11. November 2020 (GVBl. I Nr. 32) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 55 folgende Angabe eingefügt:

„§ 55a Verfahren nach dem Infektionsschutzbeteiligungsgesetz“.

2. Nach § 55 wird folgender § 55a eingefügt:

„§ 55a

Verfahren nach dem Infektionsschutzbeteiligungsgesetz

(1) Neben der Pflicht zur Unterrichtung des Landtages informiert die Landesregierung den für Gesundheit zuständigen Ausschuss unverzüglich und vor dem Erlass von Rechtsverordnungen zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 gemäß § 2 des Infektionsschutzbeteiligungsgesetzes sowie deren Verlängerung, Änderung oder Aufhebung.

(2) Nach Verkündung einer Rechtsverordnung zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 gemäß § 2 des Infektionsschutzbeteiligungsgesetzes tritt unverzüglich der für Gesundheit zuständige Ausschuss zusammen. Widerspricht die Mehrheit der Mitglieder des Ausschusses der Rechtsverordnung, tritt unverzüglich der Landtag zusammen und beschließt über die Beschlussempfehlung des Ausschusses.

(3) Abweichend von Absatz 2 kann der Landtag gemäß § 17 Absatz 2 zusammentreten und über Anträge auf Widerspruch gegen Rechtsverordnungen zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 gemäß § 2 des Infektionsschutzbeteiligungsgesetzes beschließen.

(4) Für Beschlussempfehlung und Anträge gemäß Absatz 2 oder 3 finden die Fristen gemäß § 42 keine Anwendung.

(5) Hat der Landtag gemäß Absatz 2 oder 3 über den Widerspruch gegen Rechtsverordnungen zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 gemäß § 2 des Infektionsschutzbeteiligungsgesetzes entschieden, ist eine neuerliche Sondersitzung und Beschlussfassung des Landtages in derselben Sache unzulässig.

(6) § 94 bleibt unberührt.

^{*)} Diese Änderung der Geschäftsordnung ist am 15. Dezember 2020 (Tag der Beschlussfassung) in Kraft getreten.

(7) § 55a tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft.“

Potsdam, den 15. Dezember 2020

Die Präsidentin
des Landtages Brandenburg

Dr. Ulrike Liedtke

Herausgeberin: Die Präsidentin des Landtages Brandenburg